

Ausübung von Stimm- und Mitgliedschaftsrechte

CAIAC Fund Management AG ist der gesetzlichen Pflicht bewusst, ihre Stimm- und Mitgliedschaftsrechte unter Wahrung der Interessen der Anleger auszuüben. Ferner ist sich CAIAC Fund Management AG der Bedeutung des Rechts auf Ausübung an und die Ausübung des Stimmrechts bei den Hauptversammlungen als Recht des Aktionärs bewusst.

Grundsätze

Die Ausübung von Stimm- und Mitgliedschaftsrechten erfolgt im Einzelfall und unter der Berücksichtigung, ob die Ausübung dieser Rechte für den Anleger einen wirtschaftlichen Mehrwert bringt. Es kann zum Beispiel für den Anleger nicht von wirtschaftlichem Vorteil sein, wenn CAIAC Fund Management AG für einen Investmentunternehmen bzw. Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an einer Hauptversammlung teilnimmt, aber das Wertpapier nur zu einem kleinen Anteil im Fondsvermögen enthalten ist.

Die Ausübung der Stimm- und Mitgliedschaftsrechte wird durch die Verwaltungsgesellschaft erst wahrgenommen, wenn das stimmberechtigte Kapital an der Gesellschaft 0.5% überschreitet. Diese Grenze berechnet sich auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft (Kumulation aller Positionen aus den verwalteten Fonds).

Bei allen Geschäften übt CAIAC Fund Management AG das Stimmrecht selber aus oder erteilt eine ausdrückliche Weisung an einen Vertreter.

Die Ausübung der Rechte erfolgt unabhängig und einzig im Interesse der Anleger.

Soweit bei den verwalteten OGAW eine gleiche Interessenlage vorliegt, wird die Ausübung des Stimm- und Mitgliedschaftsrechts für die relevanten OGAW gemeinsam erfolgen. Weichen die Interessen verschiedener OGAW voneinander ab, wird sich die unterschiedliche Interessenlage im Abstimmverhalten der Verwaltungsgesellschaft widerspiegeln.

Diese Informationen und die interne Richtlinie zur Ausübung von Stimmrechten sowie Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten werden den Anlegern auf Verlangen durch CAIAC Fund Management AG kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Stand: 18.01.2012